

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0857/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3 20.33.1	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 23.09.2019

Geldanlagerichtlinie der Gemeinde Niedernhausen

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die als Anlage beigefügte „Geldanlagerichtlinie der Gemeinde Niedernhausen“ wird beschlossen. Die Geldanlagerichtlinie ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: - entfällt -

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Am 29. Mai 2018 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport neue Hinweise zu Geldanlage und Einlagensicherung erlassen. In Nr. 13 der Hinweise wird festgelegt, dass Kommunen vor der Geldanlage Anlagerichtlinien zu erlassen haben. Diese Anlagerichtlinie ist zwingend von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen. Die Anlagerichtlinie unterliegt nach Nr. 16 der Hinweise keiner Genehmigungspflicht. Allerdings ist sie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Die nachfolgende Geldanlagerichtlinie der Gemeinde Niedernhausen wurde in enger Anlehnung an das vom Hessischen Städtetag veröffentlichtem Muster vom Fachdienst I/3 erstellt und an die Belange der Gemeinde Niedernhausen angepasst.

Der Hessische Rechnungshof empfahl der Gemeinde Niedernhausen bereits in der 186. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Städte“ eine Dienstanweisung zu Geldanlagen zu erlassen. Bei der aktuell laufenden 221. Vergleichenden Prüfung „Schwimbäder und Badeseen“ wurde in der Nachschau zum Status der Umsetzung von Empfehlungen erneut auf eine fehlende Geldanlagerichtlinie hingewiesen. Darin soll die Zulässigkeit und die zu berücksichtigenden Voraussetzungen solcher Geschäfte geregelt werden.

Die Muster-Anlagerichtlinie des Hessischen Städtetags ist fachlich mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsämter und dem Hessischen Rechnungshof/Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften abgestimmt. Somit ist sichergestellt, dass sie in der Praxis rechtssicher verwendbar ist.

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und Ertrag bringenden Anlage des kommunalen Geldvermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Gemeinde Niedernhausen ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. Mai 2018 (StAnz. S. 787, zukünftig Hinweis Nr. 14 zu § 108 HGO).

Aus § 108 Abs. 2 der HGO ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll.

Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommunen sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten.

Hinweis:

In den letzten Jahren hatte die Gemeinde, neben der gesetzlich vorgeschriebenen Versorgungsrücklage und dem Kapitaldienstfonds für Straßenbeleuchtung bei der Süwag Energie AG, keine Geldanlagen getätigt, sondern im Gegenteil regelmäßig Kassenkredite benötigt.

Einlagen von Kommunen werden ab dem 01. Oktober 2017 nicht mehr von freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutionssicherung ein geringeres Risiko. Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden, sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.

Vor diesem Hintergrund hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport am 29. Mai 2018 (veröffentlicht im Staatsanzeiger 27/2018 v. 02. Juli 2018, Seite 787) für die Anlage und Sicherung von liquiden Mitteln der Hessischen Kommunen neue Hinweise erlassen.

In dem Erlass wird zudem in Nr. 6 der Hinweise explizit verfügt, dass nur Geldanlagen in Euro zulässig sind, das heißt **Geldanlagen in Fremdwährungen sind verboten.**

Die Vorgaben im Erlass des HMdIS sind in der „Geldanlagerichtlinie der Gemeinde Niedernhausen“ eingearbeitet und berücksichtigt.

Schlicht
Amtsrat

Anlagen:

1. Hinweise des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung vom 29. Mai 2018 (Stanz. 27/2018 v. 02. Juli 2018 Seite 787)
2. Geldanlagerichtlinie der Gemeinde Niedernhausen